

Anträge auf gekoppelte Einkommensstützungen

gem. GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG

- § 22, Absatz 1 für die Haltung von Mutterschafen oder -ziegen

- § 26, Absatz 1 für die Haltung von Mutterkühen

1. Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

- Ich beantrage die Zahlung für Mutterschafe und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt waren.

Die beantragten Tiere sind in der "Anlage Mutterschafe / Mutterziegen" gekennzeichnet.

- Ich werde:
- über den Halungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die beantragte Anzahl der Tiere halten. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder der Antrag zu korrigieren ist.
 - im Halungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
 - der Viehverkehrsverordnung erfüllen.

2. Antrag auf Zahlung für Mutterkühe

- Ich beantrage die Zahlung für Mutterkühe, die mindestens einmal gekalbt haben.

Die beantragten Tiere sind in der "Anlage Mutterkühe" gekennzeichnet.

- Ich werde:
- keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben.
 - über den Halungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die beantragte Anzahl der Tiere halten. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder der Antrag zu korrigieren ist.
 - im Halungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
 - der Viehverkehrsverordnung erfüllen.

Hinweise:

Die "Anlage Mutterkühe" wird mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben in der HIT-Datenbank mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt.

Die weiblichen Tiere,

- deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder
- die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind

werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen.

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person

**Anträge Mutterkühe (ZMK), Mutterschafe/-
ziegen (ZSZ)**



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist die Registrierung als Rinderhalter bei der HIT.